



NIEDERSCHRIFT

GEMEINDERATSSITZUNG
vom 14. Dezember 2010
im Herz-Kreislauf-Zentrum Groß Gerungs

Gegenwärtig: Herr Bürgermeister Maximilian Igelsböck (ÖVP),
Herr Vizebürgermeister Karl Eichinger (ÖVP),
die Stadträte Klaudia Atteneder (SPÖ), Gerhard Kapeller
(ÖVP), Franz Preiser (ÖVP), Anton Schrammel (ÖVP) und
Liane Schuster (ÖVP),
die Gemeinderäte Melitta Altenhofer (GRÜNE), Manfred Atteneder (SPÖ), Gerhard Bauer
(ÖVP), Annemarie Edinger (ÖVP), Josef Eibensteiner (ÖVP), Stefan Eibensteiner (ÖVP),
Karl Einfalt (ÖVP), Hannes Eschelmüller (FPÖ), Christian Grafeneder (ÖVP), Franz
Holzmann (ÖVP), Maximin Käfer (SPÖ), Josef Maurer (ÖVP), Andreas Rabl (GRÜNE),
Franz Rauch (FPÖ), Johann Schweifer (ÖVP) und Martin Weber (ÖVP)

entschuldigt: GR Herbert Tüchler (ÖVP)
GR Thomas Kienast (GRÜNE) ist wegen Verzicht per
6. Dezember 2010 aus dem Gemeinderat ausgeschieden

Schriftführer: StADir. Andreas Fuchs

Der Vorsitzende, Herr Bürgermeister Maximilian Igelsböck, führt die Begrüßung durch, stellt die nachweisliche und rechtzeitige Verständigung aller Mitglieder des Gemeinderates sowie die Beschlussfähigkeit fest und eröffnet um 19.30 Uhr die Gemeinderatssitzung.

Bevor mit den Tagesordnungspunkten begonnen wurde, erfolgte die Angelobung von Herrn Gemeinderat Manfred Atteneder (SPÖ-Fraktion) durch den Vorsitzenden. Herr Atteneder ist anstelle von Herrn Karl Palk als neues Mitglied des Gemeinderates der SPÖ-Fraktion in den Gemeinderat berufen worden.

Tagesordnung

Öffentliche Sitzungspunkte gemäß § 47 NÖ Gemeindeordnung 1973

- 1.) Entscheidung über Einwendungen gegen die Verhandlungsschrift der letzten Sitzung
- 2.) Voranschlag 2011; Beschlussfassung
- 3.) Verordnung über die Erhebung einer Gebrauchsabgabe
- 4.) Gebührenordnung für die Gemeindefriedhöfe Groß Gerungs und Griesbach sowie für die Benützung der Leichenhallen im Gemeindegebiet

- 5.) Aufhebung der Verordnung über die Erhebung von Ortstaxen
- 6.) Aufhebung der Verordnung über die Erhebung von Interessentenbeiträgen
- 7.) Aufhebung der Verordnung über die Erhebung einer Lustbarkeitsabgabe
- 8.) Leitungskataster; Beauftragung Planungsbüro
- 9.) KG Dietmanns – Betriebsgebiet, ABA Groß Gerungs BA 26 und WVA Groß Gerungs BA 07; Auftragserteilung Bauaufsicht
- 10.) Vermietung Doppelgarage Haus Groß Gerungs 96
- 11.) Bauführungen des NÖ Straßendienstes; Übernahme in die Erhaltung und Verwaltung der Gemeinde
- 12.) Arbeiter-Samariter-Bund Groß Gerungs, Subventionsansuchen
- 13.) Verein Gerungser Hochplateau-Loipen, Subventionsansuchen

Nicht öffentliche Sitzungspunkte gemäß § 47 NÖ Gemeindeordnung 1973

- 14.) Herr Stadtamtsdirektor a. D. Ignaz Frühwirth; Pflegegeldantrag
- 15.) Gewährung außerordentlicher Vorrückungen lt. Nebengebührenverordnung

A U S F Ü H R U N G

Öffentliche Sitzungspunkte gemäß § 47 NÖ Gemeindeordnung 1973

1.) Entscheidung über Einwendungen gegen die Verhandlungsschrift der letzten Sitzung

Der Vorsitzende stellt fest, dass die abgefassten Protokolle über die öffentlichen und nicht öffentlichen Sitzungspunkte der letzten Gemeinderatssitzung vom 28. Oktober 2010 entsprechend den Bestimmungen des § 53 der NÖ Gemeindeordnung 1973 von je einem Mitglied der im Gemeinderat vertretenen Parteien, vom Vorsitzenden und dem Schriftführer unterfertigt wurden.

Einwendungen gegen die vorliegenden Protokolle wurden nicht eingebracht.
Die Sitzungsprotokolle gelten daher als genehmigt.

2.) Voranschlag 2011; Beschlussfassung

Sachverhalt:

Der vom Bürgermeister erstellte Entwurf des Voranschlages 2011 lag in der Zeit vom 29. November 2010 bis 13. Dezember 2010 am Gemeindeamt zur öffentlichen Einsicht auf. Die Auflage wurde ortsüblich kundgemacht. Jeder im Gemeinderat vertretenen Wahlpartei wurde eine Ausfertigung des Voranschlagsentwurfes 2011 ausgefolgt.

Erinnerungen bzw. Stellungnahmen zum Voranschlagsentwurf 2011 wurden innerhalb der Auflagefrist keine abgegeben.

Gemäß § 73 NÖ Gemeindeordnung 1973, LGBl. 1000-16 ist der mittelfristige Finanzplan gemeinsam mit dem Voranschlag einschließlich des Dienstpostenplans dem Gemeinderat vorzulegen und von diesem zu beschließen.

Antrag des Stadtrates vorgetragen vom Vorsitzenden:

Der Gemeinderat beschließt gemäß § 73 NÖ Gemeindeordnung 1973, LGBl. 1000-16

- den Voranschlag für das Jahr 2011 einschließlich des Dienstpostenplans
- den mittelfristigen Finanzplan für die Jahre 2011 bis 2014

Um Erläuterungen der Abweichungen von den Voranschlagsansätzen bzw. deren Überschreitungen in einem entsprechenden Rahmen zu halten, werden im Sinne des § 15 Abs. 7 der VRV folgende Wertgrenzen festgesetzt:

Ordentlicher Haushalt:

Beträgt die Überschreitung **weniger als 30 %** des jeweiligen Voranschlagsansatzes ist **keine Erläuterung** vorzunehmen.

Liegt bei Überschreitung von **mehr als 30 %** der Überschreibungsbetrag **unter € 2.000,-** ist ebenfalls **keine Erläuterung** vorzunehmen.

Liegt bei Überschreitung von **weniger als 30 %** der Überschreibungsbetrag **jedoch über € 7.000,-** ist aber eine **Erläuterung** vorzunehmen.

Außerordentlicher Haushalt:

Beträgt die Überschreitung **weniger als 15 %** der einzelnen Vorhabenssumme ist **keine Erläuterung** vorzunehmen

Beschluss:

Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig

3.) Verordnung über die Erhebung einer Gebrauchsabgabe

Sachverhalt:

Der Landtag von Niederösterreich hat am 1. Juli 2010 eine Änderung des NÖ Gebrauchsabgabegesetzes 1973, LGBl. 3700, beschlossen. Diese Novelle wurde am 31. August 2010 mit LGBl. 3700-7 kundgemacht und wird am 1. Jänner 2011 in Kraft treten. Die umfangreiche Novelle umfasst Regelungen zur Vereinfachung des Gesetzesvollzugs, reduziert die Zahl der Abgabentatbestände durch den Entfall überkommener und ertragsschwacher Gebrauchsarten und erhöht die Tarife bei den verbleibenden Gebrauchsarten zur Vermeidung der Schmälerung des zu erwartenden Abgabenertrages bzw. auch weil eine Tarifanpassung zuletzt 1982 erfolgt ist.

Gemäß § 1 Abs. 1 NÖ Gebrauchsabgabegesetz 1973 ist für den Gebrauch von öffentlichem Grund in der Gemeinde einschließlich seines Untergrundes und des darüber befindlichen Luftraumes vorher eine Gebrauchserlaubnis zu erwirken, wenn der Gebrauch über die widmungsmäßigen Zwecke dieser Fläche hinausgehen soll.

Nach § 9 NÖ Gebrauchsabgabegesetz 1973 werden die Gemeinden gemäß § 8 Abs. 5 des Finanz-Verfassungsgesetzes 1948, BGBl. 45/1948 idF BGBl. I Nr. 103/2007, ermächtigt für den über den widmungsmäßigen Zweck hinausgehenden Gebrauch von öffentlichem Grund in der Gemeinde (§ 1 Abs. 1) durch Verordnung des Gemeinderates eine Gebrauchsabgabe zu erheben.

Der Tarif über das Ausmaß der Gebrauchsabgabe wurde nach nicht mehr zeitgemäßen Tatbeständen durchforstet. Das Ergebnis ist eine umfassende Reduktion und teilweise Neufassung bei gleichzeitiger Anhebung der Abgabenhöchstsätze bei den verbliebenen Tarifposten. Insgesamt wurde die Anzahl der erlaubnis- und abgabepflichtigen Gebrauchsarten von bisher 46 auf nunmehr 15 vermindert.

Die Tarife über das Ausmaß der Gebrauchsabgabe gemäß NÖ Gebrauchsabgabegesetz 1973 lauten ab 1. Jänner 2011 wie folgt:

Monatsabgaben je begonnenen Kalendermonat

1. Für die Lagerung von Baustoffen und Schutt sowie für die Aufstellung von Baugeräten, Gerüsten, Container, Lademulden, Bauhütten und dergleichen, für mehr als drei Tage je angefangenen fünf m² der bewilligten Fläche
höchstens € 5,--
für einen Monat mindestens aber € 30,--
2. Für Vorgärten (Aufstellung von Tischen, Stühlen u. ä., sogenannte Schanigärten) vor Geschäftslokalen aller Art
je angefangenen zehn m² der bewilligten Fläche und je begonnenem Monat
höchstens € 150,--

Die Einfriedung (Geländer, Gitter, Abschlusswand, Zierpflanzen usw.) ist innerhalb der bewilligten Vorgartenfläche aufzustellen. Beleuchtungskörper innerhalb der Einfriedung, dieweder mit dem Gebäude noch mit dem Gehsteig fest verbunden sind und nicht über die bewilligte Vorgartenfläche hinausragen, sind abgabefrei.

3. Für Warenausräumungen oder Warenaushängungen und für die Aufstellung von Behältern zur Lagerung oder Aufbewahrung von Sachen
je angefangenen fünf m² der bewilligten Fläche und je begonnenem Monat
höchstens € 25,--
jedoch mindestens € 50,--
4. Für das Auf- bzw. Abstellen von Kraftfahrzeugen ohne Kennzeichen
je begonnenem Monat und je Kraftfahrzeug
höchstens € 30,--

Jahresabgaben je begonnenes Kalenderjahr

5. Für Kanal-, Wasser- und Gasleitungen mit Ausnahme der üblichen Hausanschlüsse
je begonnenen hundert Längenmetern
höchstens € 28,--
6. Für ober- oder unterirdische Draht-, Kabel- oder sonstige Leitungssysteme mit Ausnahme der üblichen Hausanschlüsse
je begonnenen hundert Längenmetern
höchstens € 28,--
Leitungen, die dem öffentlichen Telekommunikationsdienst dienen, sind abgabefrei.
7. Für Erker, Abschlussterrassen, Balkone, Windfänge, Wetterschutz- und Vordächer, sofern sie mindestens 15 cm über die Straßenfluchtlinie vorspringen,
je angefangenem m² der Fläche und je Geschoß
höchstens € 3,--
8. Für standfeste Verkaufshütten, Kioske und dgl.
je angefangenen fünf m² Grundfläche
höchstens € 100,--.
9. Für Ankündigungstafeln zu wirtschaftlichen Werbezwecken auf Holzverschalungen, an Hausmauern, Bauplanken, Einfriedungen und ähnlichem (Plakatwände)
je angefangenem m² der Gesamtfläche
höchstens € 5,--
für eine Ankündigungstafel jedoch
mindestens € 30,--.

Abweichend von den Höchstarifen setzt der Gemeinderat folgende Tarife fest:

Für Vorgärten (Aufstellung von Tischen, Stühlen u. ä., sogenannte Schanigärten) vor Geschäftslokalen aller Art (Tarifpost 2. lt. NÖ Gebrauchsabgabengesetz 1973).

Im Zentralort in Groß Gerungs
je angefangene zehn m² der bewilligten Fläche und je begonnenem Monat 10 % des Höchstarifes und

im restlichen Gemeindegebiet
je angefangene zehn m² der bewilligten Fläche und je begonnenem Monat 5 % des Höchstarifes.

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2011 in Kraft.

Gleichzeitig mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates der Stadtgemeinde Groß Gerungs vom 14. Dezember 2005 außer Kraft.

Beschluss:
Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis:
Einstimmig

4.) Gebührenordnung für die Gemeindefriedhöfe Groß Gerungs und Griesbach sowie für die Benützung der Leichenhallen im Gemeindegebiet

Sachverhalt:

Die derzeit gültige Verordnung über die Friedhofsgebühren für die Gemeindefriedhöfe Groß Gerungs und Griesbach sowie für die Benützung der Leichenhallen im Gemeindegebiet wurde in der Gemeinderatssitzung am 4. Mai 2006 beschlossen und ist am 1. Juni 2006 in Kraft getreten. Diese Verordnung wurde noch auf der gesetzlichen Grundlage des NÖ Friedhofsbenützungsgesetzes 1974, LGBl. 9470-5 erlassen. Mit 1. Jänner 2007 trat das NÖ Bestattungsgesetz 2007, LGBl. 9480 in Kraft.

Da sich seit dem Jahr 2006 die Kosten für die Friedhöfe und Leichenhallen erhöht haben, soll nun eine neue Gebührenordnung auf der gesetzlichen Grundlage des NÖ Bestattungsgesetz 2007, LGBl. 9480-1, beschlossen werden.

Ein besonderes Augenmerk bei der Anpassung der Gebühren soll bei der Beerdigungsgebühr erfolgen. Hier soll eine Anpassung an die Beerdigungsgebühren wie bei den Pfarrfriedhöfen der Gemeinde Groß Gerungs erfolgen. Im Pfarrfriedhof Etzen wird für eine Beerdigung eine Gebühr von € 400,-- und im Pfarrfriedhof Oberkirchen eine Gebühr von € 350,-- eingehoben. In den Gemeindefriedhöfen Groß Gerungs und Griesbach werden derzeit € 230,-- als Beerdigungsgebühr eingehoben.

Antrag des Stadtrates vorgetragen vom Vorsitzenden:

Der Gemeinderat möge folgende Gebührenordnung für die Gemeindefriedhöfe Groß Gerungs und Griesbach sowie für die Benützung der Leichenhallen im Gemeindegebiet von Groß Gerungs beschließen:

Auf Grund des NÖ Bestattungsgesetzes 2007, LGBl. 6480 idgF. wird nachstehende

Friedhofsgebühren - Ordnung
für die Gemeindefriedhöfe Groß Gerungs und Griesbach
sowie für die Benützung der Leichenhallen im gesamten Gemeindegebiet
beschlossen:

§ 1
Arten der Friedhofsgebühren

Für die Benützung des Gemeindefriedhofes werden eingehoben:

- a) Grabstellen-Benützungsgebühren
- b) Grabstellen-Verlängerungsgebühren
- c) Beerdigungsgebühren
- d) Enterdigungsgebühren
- e) Gebühren für die Benützung der Leichenhalle (Leichenkammergebühren)

§ 2
Höhe der Grabstellen-Benützungsgebühren

- (1) Die Grabstellengebühr für die erstmalige Überlassung des Benützungsrechtes auf **10 Jahre** beträgt für
- a) Reihen-Tiefgräber zur Beilegung von bis zu 2 Leichen € **150,00**
 - b) Familien-Tiefgräber zur Beilegung von bis zu 4 Leichen € **290,00**
- (2) Die Grabstellengebühr für die erstmalige Überlassung des Benützungsrechtes auf **30 Jahre** beträgt für
- Grüfte zur Beilegung von bis zu 4 Leichen € **900,00**
- (3) Bei einzelnen Reihengräbern beträgt die Grabstellengebühr für Leichen von Kindern bis zu 10 Jahren die Hälfte der im Absatz (1) festgesetzten Gebühren.

§ 3
Höhe der Grabstellen-Verlängerungsgebühr

Die Verlängerungsgebühr für die weitere Erneuerung des Benützungsrechtes auf **jeweils weitere 10 Jahre** beträgt für

- a) Reihen-Tiefgräber zur Beilegung von bis zu 2 Leichen € **150,00**
- b) Familien-Tiefgräber zur Beilegung von bis zu 4 Leichen € **290,00**
- c) Grüfte € **300,00**

§ 4
Höhe der Beerdigungsgebühr

Die Beerdigungsgebühr (für das Öffnen und Schließen der Grabstelle und die Bereitstellung des Versenkungsapparates) beträgt bei

- a) Erdgrabstellen € **350,00**
- b) Kindergräber € **100,00**
- c) Beisetzung einer Urne in Erdgrabstelle € **150,00**
- d) Beisetzung in Gruft € **450,00**

§ 5
Enterdigungsgebühren

Die Enterdigungsgebühr für die Enterdigung (Exhumierung) einer Leiche beträgt das **Zweifache** der jeweiligen Beerdigungsgebühr.

§ 6
Leichenkammergebühren
(Gebühren für die Benützung der Leichenhalle)

- (1) Die Gebühr für die Benützung der Leichenhalle beträgt
- | | | | |
|-----|--|---------|--------|
| (a) | für den ersten bis 3. Tag | € 22,00 | je Tag |
| (b) | ab dem 4. Tag | € 15,00 | je Tag |
| (c) | Aufschlag für die Benützung des Kühlraumes | € 10,00 | je Tag |

§ 9
Schluss- und Übergangsbestimmungen

Diese Friedhofsgebührenordnung tritt mit dem 01. Jänner 2011 in Kraft.

Beschluss:
Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis:
Einstimmig

5.) Aufhebung der Verordnung über die Erhebung von Ortstaxen

Sachverhalt:

Der Landtag von Niederösterreich hat in seiner Sitzung vom 1. Juli 2010 das NÖ Tourismusgesetz 2010 beschlossen. Das NÖ Tourismusgesetz 2010, LGBl. 7400-0, wurde mit 31. August 2010 im Landesgesetzblatt kundgemacht und wird am 1. Jänner 2011 in Kraft treten. Gleichzeitig tritt das NÖ Tourismusgesetz 1991, LGBl. 7400-5, außer Kraft.

Das NÖ Tourismusgesetz 2010, LGBl. 7400-0, regelt die Nächtigungstaxe (§ 12 leg.cit) und den Interessentenbeitrag (§ 13 leg.cit) mit Wirkung ab 1. Jänner 2010 als gemeinschaftliche Landesabgaben, die verpflichtend unmittelbar aufgrund des Gesetzes einzuheben sind; gemeindeinterne selbständige gesetzesergänzende Verordnungen sind daher zukünftig nicht mehr zu beschließen.

Aus diesem Anlass haben die Gemeinden die auf der Grundlage des NÖ Tourismusgesetz 1991 beschlossenen und in der Gemeinde geltenden Verordnungen über die Erhebung von Ortstaxen gemäß § 11 Tourismusgesetz 1991 und von Interessentenbeiträgen gemäß § 13 leg.cit. durch entsprechende Gemeinderatsbeschlüsse mit Wirksamkeit 1. Jänner 2011 aufzuheben.

Antrag des Stadtrates vorgetragen vom Vorsitzenden:

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Groß Gerungs hat in seiner Sitzung am beschlossen:

AUFHEBUNG
der VERORDNUNG über die Erhebung von ORTSTAXEN

Die auf der Grundlage des NÖ Tourismusgesetzes 1991, LGBl. 7400, erlassene Verordnung des Gemeinderates der Stadtgemeinde Groß Gerungs vom 16. Dezember 2009 wird aufgehoben.

Die Aufhebung tritt am 1. Jänner 2011 in Kraft.

Auf Abgabentatbestände, die vor diesem Zeitpunkt verwirklicht worden sind, findet das bisher geltende Recht weiterhin Anwendung.

Beschluss:
Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis:
Einstimmig

6.) Aufhebung der Verordnung über die Erhebung von Interessentenbeiträgen

Sachverhalt:

Der Landtag von Niederösterreich hat in seiner Sitzung vom 1. Juli 2010 das NÖ Tourismusgesetz 2010 beschlossen. Das NÖ Tourismusgesetz 2010, LGBl. 7400-0, wurde mit 31. August 2010 im Landesgesetzblatt kundgemacht und wird am 1. Jänner 2011 in Kraft treten. Gleichzeitig tritt das NÖ Tourismusgesetz 1991, LGBl. 7400-5, außer Kraft.

Das NÖ Tourismusgesetz 2010, LGBl. 7400-0, regelt die Nächtigungstaxe (§ 12 leg.cit) und den Interessentenbeitrag (§ 13 leg.cit) mit Wirkung ab 1. Jänner 2010 als gemeinschaftliche Landesabgaben, die verpflichtend unmittelbar aufgrund des Gesetzes einzuheben sind; gemeindeinterne selbständige gesetzesergänzende Verordnungen sind daher zukünftig nicht mehr zu beschließen.

Aus diesem Anlass haben die Gemeinden die auf der Grundlage des NÖ Tourismusgesetz 1991 beschlossenen und in der Gemeinde geltenden Verordnungen über die Erhebung von Ortstaxen gemäß § 11 Tourismusgesetz 1991 und von Interessentenbeiträgen gemäß § 13 leg.cit. durch entsprechende Gemeinderatsbeschlüsse mit Wirksamkeit 1. Jänner 2011 aufzuheben.

Antrag des Stadtrates vorgetragen vom Vorsitzenden:

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Groß Gerungs hat in seiner Sitzung am beschlossen:

AUFHEBUNG der VERORDNUNG über die Erhebung von INTERESSENTENBEITRÄGEN

Die auf der Grundlage des NÖ Tourismusgesetzes 1991, LGBl. 7400, erlassene Verordnung des Gemeinderates der Stadtgemeinde Groß Gerungs vom 16. Dezember 2009 wird aufgehoben.

Die Aufhebung tritt am 1. Jänner 2011 in Kraft.

Auf Abgabentatbestände, die vor diesem Zeitpunkt verwirklicht worden sind, findet das bisher geltende Recht weiterhin Anwendung.

Beschluss:
Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis:
Einstimmig

7.) Aufhebung der Verordnung über die Erhebung einer Lustbarkeitsabgabe

Sachverhalt:

Nach dem Finanzverfassungsgesetz 1948 (F-VG 1948) kann sowohl die Bundesgesetzgebung (§ 7 Abs.5 F-VG 1948) als auch die Landesgesetzgebung (§ 8 Abs.5 F-VG 1948) die Gemeinden ermächtigen, bestimmte Abgaben auf Grund eines Beschlusses der Gemeindevertretung auszuschreiben bzw. zu erheben.

Eine bundesgesetzliche Ermächtigung zur Erhebung einer Lustbarkeitsabgabe (Vergnügungssteuer) ohne Zweckwidmung des Ertrages wird den Gemeinden mit § 15 Abs.3 Z.1 FAG 2008 erteilt. Danach können durch Beschluss der Gemeindevertretung Lustbarkeitsabgaben – auch ohne zusätzliche landesgesetzliche Regelung – bis zum Ausmaß von 25 % des Eintrittsgeldes (bzw. 10 % bei Filmvorführungen) ausgeschrieben werden. Ausgeschlossen von dieser Ermächtigung sind jedoch Lustbarkeitsabgaben für Veranstaltungen von Theatern, die aus Mitteln des Bundes, eines Landes oder einer Gemeinde regelmäßige Zuschüsse erhalten.

Nunmehr hat der Bund eine Änderung des Finanzausgleichsgesetzes 2008 beschlossen.

Danach lautet § 15 Abs. 3 Z 1 FAG 2008 mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 2011 wie folgt:

„1. Lustbarkeitsabgaben (Vergnügungssteuern) gemäß § 14 Abs. 1 Z 8, die in Hundertteilen des Eintrittsgeldes erhoben werden, allgemein bis zum Ausmaß von 25%, bei Filmvorführungen bis zum Ausmaß von 10% des Eintrittsgeldes mit Ausschluss der Abgabe. Ausgenommen sind Lustbarkeitsabgaben für Veranstaltungen von Theatern, die aus Mitteln des Bundes, eines Landes oder einer Gemeinde regelmäßige Zuschüsse erhalten, sowie für Ausspielungen gemäß § 2 GSpG durch Konzessionäre und Bewilligungsinhaber nach den §§ 5, 14, 21 und 22 GSpG;“

Diese geänderte bundesgesetzliche Einschränkung des Besteuerungsrechts der Gemeinden hinsichtlich Lustbarkeitsabgaben wurde zum Anlass genommen, das bereits 1954 in Kraft getretene, Lustbarkeitsabgabengesetz aufzuheben. Hiedurch verlieren die Gemeinden keineswegs das Recht zur Erhebung einer Lustbarkeitsabgabe in Form einer Kartenabgabe. Vielmehr bleiben sie ermächtigt, eine Lustbarkeitsabgabe in Form einer Kartenabgabe bis zum Ausmaß von 25%, bei Filmvorführungen bis zum Ausmaß von 10% des Eintrittsgeldes, im Wege der Erlassung gesetzesvertretender Verordnungen auszuschreiben und zu erheben.

An Besteuerungsrechten stehen den Gemeinden infolge der vorgeschlagenen Aufhebung die im III. Abschnitt des NÖ Lustbarkeitsabgabengesetzes vorgesehenen Pauschabgaben für pratermäßige Volksbelustigungen, für die nach dem Wert bestimmter Apparate bzw. nach Raumgrößen bemessenen Pauschabgaben, die Abgabe auf Videospiele und Filme sowie die Pauschalierungsmöglichkeiten nach § 20 des genannten Gesetzes nicht mehr zur Verfügung. Dies erscheint insofern gerechtfertigt als der Ertrag der Pauschabgaben als äußerst gering anzusehen ist und keinesfalls den mit der Einhebung verbundenen Aufwand rechtfertigt.

Die Zuständigkeit zur Erlassung des gegenständlichen Gesetzes gründet sich auf § 8 Abs.5 F-VG 1948.

Der Landtag von Niederösterreich hat am 1. Juli 2010 die Aufhebung des NÖ Lustbarkeitsabgabengesetzes, LGBl. 3703 beschlossen. Die Aufhebung tritt am 1. Jänner 2011 in Kraft.

Aus diesem Grund soll auch die Verordnung des Gemeinderates vom 15. Dezember 1992 über die Einhebung einer Lustbarkeitsabgabe aufgehoben werden.

Antrag des Stadtrates vorgetragen vom Vorsitzenden:

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Groß Gerungs hat in seiner Sitzung am beschlossen:

AUFHEBUNG der VERORDNUNG über die Erhebung einer Lustbarkeitsabgabe

Die auf der Grundlage des NÖ Lustbarkeitsabgabegesetzes, LGBl. 3703, erlassene Verordnung des Gemeinderates der Stadtgemeinde Groß Gerungs vom 15. Dezember 1992 wird aufgehoben.

Die Aufhebung tritt am 1. Jänner 2011 in Kraft.

Auf Abgabentatbestände, die vor diesem Zeitpunkt verwirklicht worden sind, findet das bisher geltende Recht weiterhin Anwendung.

Beschluss:
Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis:
Einstimmig

8.) Leitungskataster; Beauftragung Planungsbüro

Sachverhalt:

Von der Firma Hydro Ingenieure Umwelttechnik GmbH, 3504 Krems-Stein, Steiner Landstraße 27 a wurde ein Honorarangebot bezüglich der Erstellung eines Leitungskatasters für die Katastralgemeinde Groß Gerungs und die „Außen KG's“ der Bauabschnitte bis inkl. BA 09 sowie für den WVA-Kataster für die KG Groß Gerungs übermittelt.

Die Nettokosten betragen laut dem Honorarangebot € 94.765,--.

Von der Bezirkshauptmannschaft Zwettl, Wasserrechtsbehörde, wird von der Stadtgemeinde Groß Gerungs bis Ende des Jahres 2011 die Übermittlung eines Zustandsberichtes für die Kanalleitungen des Zentralortes in Groß Gerungs gefordert. Außerdem wurde mittels Schreiben vom 4. November 2010 mitgeteilt, dass die Abwasserbeseitigungsanlage Griesbach bis Ende Dezember 2011 mittels Kanalfernsehen auf Bestand, Funktionsfähigkeit und Fehlanschlüsse durch eine Fachfirma überprüft werden muss.

In diesem Zusammenhang und auch im Hinblick des Auslaufens der Haftzeitenden der verschiedenen Bauabschnitte der Abwasserbeseitigungsanlagen ist es sinnvoll wenn ein Leitungskataster erstellt wird, da in diesem Zusammenhang auch eine Förderung gewährt wird.

VA-Stelle: 5/8519 – 0040 (Budget 2011) VA-Betrag: € 207.000,-- frei: € 207.000,--

Antrag des Stadtrates vorgetragen vom Vorsitzenden:

Der Gemeinderat möge die Firma Hydro Ingenieure Umwelttechnik GmbH aus 3504 Krems-Stein, Steiner Landstraße 27 a, mit der Erstellung eines Leitungskatasters laut dem Honorarangebot vom 6. Dezember 2010 beauftragen.

Die Auftragssumme beträgt netto € 94.765,--.

Beschluss:
Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis:
Einstimmig

9.) KG Dietmanns – Betriebsgebiet, ABA Groß Gerungs BA 26 und WVA Groß Gerungs BA 07; Auftragserteilung Bauaufsicht

Sachverhalt:

Von der Firma Hydro Ingenieure Umwelttechnik GmbH, 3504 Krems-Stein, Steiner Landstraße 27 a wurde ein Honorarangebot bezüglich der Ingenieurleistungen für die Bauaufsicht zur Erweiterung des Betriebsgebietes in der Katastralgemeinde Dietmanns übermittelt.

Es handelt sich dabei um die Erweiterung der Abwasserbeseitigungsanlage Groß Gerungs BA 26 und die Wasserversorgungsanlage Groß Gerungs BA 07.

Die Nettokosten betragen laut dem Honorarangebot € 23.770,--.

VA-Stelle: 5/8502 – 0040 (Budget 2011) VA-Betrag: € 28.000,-- frei: € 28.000,--
VA-Stelle: 5/8511 – 0040 (Budget 2011) VA-Betrag: € 245.000,-- frei: € 245.000,--

Antrag des Stadtrates vorgetragen vom Vorsitzenden:

Der Gemeinderat möge die Firma Hydro Ingenieure Umwelttechnik GmbH aus 3504 Krems-Stein, Steiner Landstraße 27 a, mit der Bauaufsicht für die Erweiterung des Betriebsgebietes in der Katastralgemeinde Dietmanns – ABA Groß Gerungs BA 26 und WVA Groß Gerungs BA 07 beauftragen.

Die Auftragssumme beträgt netto € 23.770,--.

Beschluss:

Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig

10.) Vermietung Doppelgarage Haus Groß Gerungs 96

Sachverhalt:

Mit der Republik Österreich wurde im Jahr 1979 ein Mietvertrag bezüglich der im Haus Groß Gerungs 96 befindlichen Doppelgarage im Flächenausmaß von 35,10 m² abgeschlossen.

Dieser Mietvertrag wurde vom Landespolizeikommando auf Grund einer Umsiedelung der Polizeiinspektion gekündigt.

Von der Firma Karl Binder, 3920 Groß Gerungs, Zwettler Straße 102 und der Firma Engelhart, 3924 Unter Rosenauerwald 50 liegen schriftliche Ansuchen bezüglich der Vermietung dieser Doppelgarage vor.

Als monatliche Miete wurde bisher ein Betrag von € 109,13 zuzüglich 20 % Ust. für die Doppelgarage in Rechnung gestellt.

Antrag des Stadtrates vorgetragen vom Vorsitzenden:

Der Gemeinderat möge bezüglich der Vermietung der Doppelgarage neben dem Haus Groß Gerungs 96 eine Abstimmung zwischen der Firma Engelhart, 3924 Unter Rosenauerwald 50 und der Firma Karl Binder, 3920 Groß Gerungs, Zwettler Straße 102 durchführen.

Auf Grund des Mehrheitsbeschlusses soll dann ein unbefristetes Mietverhältnis mit einer halbjährigen beidseitigen Kündigungsfrist mit einem monatlichen Mietpreis in der Höhe von € 110,-- (wertgesichert) zuzüglich der gesetzlichen Ust. abgeschlossen werden.

Antrag von Gemeinderat Franz Rauch (FPÖ)

Die Doppelgarage soll beiden Firmen mit einer Mindestmiete von netto € 110,-- angeboten werden und dann an den Bestbieter vermietet werden.

Beschluss:

Der Antrag wurde abgelehnt.

Abstimmungsergebnis:

Für den Antrag: alle anwesende Mitglieder der FPÖ

Gegen den Antrag: alle anwesende Mitglieder der ÖVP, SPÖ und Grünen

Durchführung der Abstimmung über den Antrag des Stadtrates:

Beschluss:

Die Doppelgarage soll an die Firma Engelhart, 3924 Unter Rosenauerwald 50 vermietet werden.

Abstimmungsergebnis:

Mehrstimmig.

Für Firma Engelhart:

16 Stimmen – Vzbgm. Karl Eichinger (ÖVP), STR Gerhard Kapeller (ÖVP), STR Anton Schrammel (ÖVP), STR Liane Schuster (ÖVP), GR Manfred Atteneder (SPÖ), GR Gerhard Bauer (ÖVP), GR Annemarie Edinger (ÖVP), GR Josef Eibensteiner (ÖVP), GR Stefan Eibensteiner (ÖVP), GR Karl Einfalt (ÖVP), GR Franz Holzmann (ÖVP), GR Maximin Käfer (SPÖ), GR Josef Maurer (ÖVP), GR Johann Schweifer (ÖVP), GR Martin Weber (ÖVP) und Bgm. Maximilian Igelsböck (ÖVP)

Für Firma Binder:

5 Stimmen - STR Klaudia Atteneder (SPÖ), STR Franz Preiser (ÖVP), GR Christian Grafeneder (ÖVP), GR Altenhofer Melitta (Grüne) und GR Rabl Andreas (Grüne)

Enthaltungen (gilt als Ablehnung):

2 Stimmen – GR Hannes Eschelmüller (FPÖ) und GR Franz Rauch (FPÖ)

11.) Bauführungen des NÖ Straßendienstes; Übernahme in die Erhaltung und Verwaltung der Gemeinde

Sachverhalt:

Von der NÖ Straßenbauabteilung 7, Straßenmeisterei Groß Gerungs wurden auf Kosten der Gemeinde folgende Anlagen hergestellt:

- Gehsteig in der Ortschaft Mühlbach
- Bushaltestelle Wurmbrand
- Bushaltestelle Klein Gundholz
- Abstellfläche für den Schutzweg in Groß Gerungs

Nun müssen die durchgeführten Arbeiten in die Erhaltung und Verwaltung der Stadtgemeinde Groß Gerungs übernommen werden.

Antrag des Stadtrates vorgetragen vom Vorsitzenden:

Der Gemeinderat möge folgende Erklärungen beschließen:

Die Stadtgemeinde Groß Gerungs übernimmt die vom NÖ Straßendienst, Straßenmeisterei Groß Gerungs nach Genehmigung durch den Herrn Landeshauptmann, LH-G-323/012-2010, auf Kosten der Gemeinde hergestellten Anlagen (Bushaltestellen Wurmbrand und Klein Gundholz sowie die Abstellfläche für den Schutzweg in Groß Gerungs) in ihre Verwaltung und Erhaltung.

Die Stadtgemeinde Groß Gerungs übernimmt die vom NÖ Straßendienst, Straßenmeisterei Groß Gerungs nach Genehmigung durch den Herrn Landeshauptmann, LH-G-323/013-2010, auf Kosten der Gemeinde hergestellten Anlagen (Gehsteig Mühlbach) in ihre Verwaltung und Erhaltung.

Die Gemeinde bestätigt, dass die vom NÖ Straßendienst hergestellten Anlagen ordnungsgemäß ausgeführt sind und erklärt, an den NÖ Straßendienst aus diesem Titel keine weiteren Forderungen zu stellen bzw. bei Forderungen Dritter den NÖ Straßendienst schad- und klaglos zu halten.

Beschluss:
Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis:
Einstimmig

12.) Arbeiter-Samariter-Bund Groß Gerungs, Subventionsansuchen

Sachverhalt:

Der ASBÖ Groß Gerungs hat mitgeteilt, dass aufgrund einer sehr hohen Kilometerleistung von über 300.000 km und einem Alter von ca. 12 Jahren ein VW-Bus, der für Krankentransporte eingesetzt wurde, aus dem Fuhrpark des Samariterbundes ausscheidet. Außerdem werden in naher Zukunft auch ein zweiter VW-Bus und ein Rettungswagen mit bereits über 200.000 km aus dem Fuhrpark der Rettungsstelle ausscheiden.

Aus diesen Gründen hat sich der Vorstand der Rettungsstelle dafür ausgesprochen einen RTW-Ersatz anzukaufen. Der Kaufpreis für diese Neuanschaffung beträgt ca. € 80.000,--.

Der ASBÖ ersucht die Stadtgemeinde Groß Gerungs um Gewährung einer außerordentlichen Subvention für dieses Rettungsfahrzeug.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine solche Subvention nur dem Wohle der Bevölkerung in unserer Region zu Gute kommt.

VA-Stelle: 1/530 – 7571 VA-Betrag: € 22.000,-- frei: € 5.529,--

Antrag des Stadtrates vorgetragen vom Vorsitzenden:

Der Gemeinderat möge den ASBÖ Groß Gerungs für den Ankauf eines RTW-Fahrzeuges eine außerordentliche Subvention in der Höhe von € 5.000,-- gewähren.

Beschluss:
Der Antrag wird angenommen.
Abstimmungsergebnis:
Einstimmig

13.) Verein Gerungser Hochplateau-Loipen, Subventionsansuchen

Sachverhalt:

Der Verein Gerungser Hochplateau-Loipen hat für die Saison 2009/2010 um eine Subvention angesucht, da der Verein wieder zahlreiche Ausgaben hatte.

Einen größeren Aufwand stellte das Spuren der Loipen dar, das durch Herrn Schabes und Herrn Aigner durchgeführt wurde. Der Verein ersucht daher die Kosten des Spurens von € 870,- in Form einer Jahressubvention für den Verein zu bewilligen.

VA-Stelle: 1/2660 – 777 VA-Betrag: € 1.000,-- frei: € 1.000,--

Antrag des Stadtrates vorgetragen vom Vorsitzenden:

Der Gemeinderat möge dem Verein Gerungser Hochplateau-Loipen eine Subvention in der Höhe von € 870,-- für das Spuren der Loipe zu gewähren.

Beschluss:
Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis:
Einstimmig

Nicht öffentliche Sitzungspunkte gemäß § 47 NÖ Gemeindeordnung 1973

14.) Herr Stadtamtsdirektor a. D. Ignaz Frühwirth; Pflegegeldantrag

15.) Gewährung außerordentlicher Vorrückungen lt. Nebengebührenverordnung

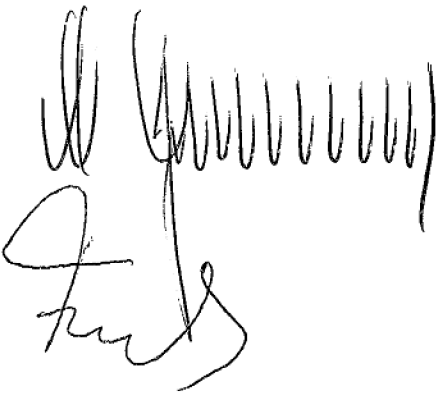
Gemäß § 53 Abs. 7 der NÖ Gemeindeordnung 1973 wird das Sitzungsprotokoll über diese nicht öffentlichen Sitzungspunkte gesondert abgelegt.



Der Vorsitzende bedankt sich für die konstruktive Zusammenarbeit bei den Stadt- und Gemeinderäten aller Fraktionen und wünscht allen ein frohes Weihnachtsfest und alles Gute im neuen Jahr.

Vizebürgermeister Karl Eichinger bedankt sich beim Herrn Bürgermeister für seine Arbeit für die Allgemeinheit im abgelaufenen Jahr.

GR Franz Rauch (FPÖ), GR Maximin Käfer (SPÖ) und GR Andreas Rabl (Grüne) wünschen namens ihrer Fraktionen ein frohes Weihnachtsfest und alles Gute im neuen Jahr

Der Vorsitzende schließt die Gemeinderatssitzung um 20.50 Uhr.


Melina Alkenhofer


Stefan Maxinger




Stadtgemeinde Groß Gerungs

Bezirk Zwettl, Niederösterreich

3920 Groß Gerungs
Hauptplatz 18

Telefon: 02812 / 86110d. 8612
Telefax: 02812 / 8612-32
<http://www.gerungs.at>

K U N D M A C H U N G

Am **D i e n s t a g** , den **14. Dezember 2010 um 19.30 Uhr**, findet im Herz-Kreislauf-Zentrum eine

G E M E I N D E R A T S S I T Z U N G

statt.

T A G E S O R D N U N G

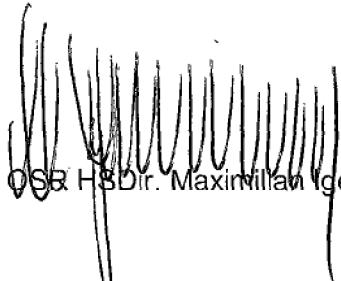
Öffentliche Sitzungspunkte gemäß § 47 NÖ Gemeindeordnung 1973

- 1.) Entscheidung über Einwendungen gegen die Verhandlungsschrift der letzten Sitzung
- 2.) Voranschlag 2011; Beschlussfassung
- 3.) Verordnung über die Erhebung einer Gebrauchsabgabe
- 4.) Gebührenordnung für die Gemeindefriedhöfe Groß Gerungs und Griesbach sowie für die Benützung der Leichenhallen im Gemeindegebiet
- 5.) Aufhebung der Verordnung über die Erhebung von Ortstaxen
- 6.) Aufhebung der Verordnung über die Erhebung von Interessentenbeiträgen
- 7.) Aufhebung der Verordnung über die Erhebung einer Lustbarkeitsabgabe
- 8.) Leitungskataster; Beauftragung Planungsbüro
- 9.) KG Dietmanns – Betriebsgebiet, ABA Groß Gerungs BA 26 und WVA Groß Gerungs BA 07; Auftragserteilung Bauaufsicht
- 10.) Vermietung Doppelgarage Haus Groß Gerungs 96
- 11.) Bauführungen des NÖ Straßendienstes; Übernahme in die Erhaltung und Verwaltung der Gemeinde
- 12.) Arbeiter-Samariter-Bund Groß Gerungs, Subventionsansuchen
- 13.) Verein Gerungser Hochplateau-Loipen, Subventionsansuchen

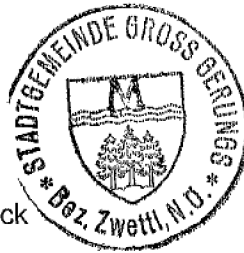
Nicht öffentliche Sitzungspunkte gemäß § 47 NÖ Gemeindeordnung 1973

- 14.) Herr Stadtamtsdirektor a.d. Ignaz Frühwirth; Pflegegeldantrag
- 15.) Gewährung außerordentlicher Vorrückungen lt. Nebengebührenverordnung

Der Bürgermeister



OSB HBDir. Maximilian Igelsböck



Groß Gerungs, 06.12.2010

Angeschlagen am: 06.12.2010

Abgenommen am: 15.12.2010